



Ordnung der Kindergärten der Stadt Weißenhorn

Städtische Kindergärten

Städtischer Kindergarten Biberachzell

Am Marktsteig 1 - 89264 Weißenhorn

Tel.: 07309/95 46 45

Öffnungszeit: Mo., Mi., Do. 07.30 – 13.45 Uhr

Di. 07.30 – 16.00 Uhr Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Städtischer Kindergarten Bubenhausen

Weberstraße 17 - 89264 Weißenhorn

Tel.: 07309/25 54

Öffnungszeit: Mo. – Do. 07.30 – 14.00 Uhr

Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Städtischer Kindergarten Weißenhorn Nord

Günzburger Straße 56 - 89264 Weißenhorn

Tel.: 07309/42 62 06

Öffnungszeit: Mo. – Do. 07.00 – 16.30 Uhr

Fr. 07.00 – 14.00 Uhr

Städtischer Kindergarten Oberhausen

Von-Katzbeck-Straße 50 - 89264 Weißenhorn

Tel.: 07309/53 39

Öffnungszeit: Mo. – Fr. 07.30 – 13.00 Uhr

Träger

Stadt Weißenhorn - Schlossplatz 1 - 89264 Weißenhorn

Tel.: 07309/84 0 www.weissenhorn.de

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet haben und heißen Sie und Ihr Kind 💙 -lich willkommen!

Bildung, Erziehung und Betreuung – dafür haben Sie uns Ihr Kind anvertraut. Damit dies gelingt, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig.

Die Arbeit in unseren städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach der vorliegenden Kindergartenordnung.

Mit dieser Kindergartenordnung, die Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist, wollen wir Ihnen eine Orientierung in wichtigen pädagogischen und inhaltlichen Fragen sowie zu organisatorischen Angelegenheiten geben.

Wenn Sie Fragen haben, sind wir gerne für Sie da und freuen uns auf eine gute gemeinsame Zeit!

Ihr Kindergarten-Team

<u>Hinweis:</u>

Der in dieser Kindergartenordnung verwendete Begriff "Eltern" umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein:

- Mutter und Vater (gemäß § 1626 Abs. 1, § 1626a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- Ein Elternteil (gemäß § 1626a Abs. 2, § 1672 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Ein Vormund (gemäß § 1793 BGB)
- Eine Pflegerin/ein Pfleger (gemäß § 1915 BGB)

Seite 2 von 12

Inhaltsverzeichnis

1. Auttrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen	4
2. Die Eltern und die Kindertageseinrichtung	4
2.1. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern	4
2.2. Rechte und Pflichten der Eltern	5
2.3 Elternbeirat	5
2.4 Kinderschutz	6
3. Anmeldung und Aufnahme	6
4. Öffnungs- und Schließzeiten	
5. Buchungszeit	7
6. Elternbeitrag	8
7. Aufsicht	8
8. Gesetzliche Unfallversicherung	9
9. Haftung	9
10. Regelung von Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes	10
11. Kündigung	10
12. Datenschutz	11
13. Inkrafttreten	11
Anlage A - Elternbeiträge	12

1. Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Das Bayerische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) begründet den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, die unter dem Begriff der Kindertageseinrichtungen zusammengefasst werden. Die pädagogischen Fachkräfte in den genannten Einrichtungen legen wichtige Grundsteine für die Bildung und Entwicklung der Kinder. Artikel 10 des BayKiBiG formuliert in seinem Auftrag, dass Kindertageseinrichtungen jedem einzelnen Kind "vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten…" bieten.

In Bayern richten sich Bildung, Erziehung und Betreuung nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP), den Bayerischen Bildungsleitlinien sowie der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen herausgegebenen Handreichung "Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren". Diese beruhen auf der Annahme, dass sich Bildung als ein sozialer Prozess vollzieht, an dem jedes einzelne Kind, andere Kinder und die Erwachsenen aktiv beteiligt sind. Mehr noch: Das Kind steht als aktiver und kompetenter Gestalter seiner eigenen kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Mittelpunkt. Bildung und Lernen finden von Anfang an statt und schließen jedes Kind unabhängig von seiner sozialen, kulturellen oder religiösen Herkunft und sonstiger Merkmale und Voraussetzungen mit ein.

Um Lernerfahrungen machen zu können, braucht das Kind eine Atmosphäre, die es ihm ermöglicht, sich sozial eingebunden, autonom und kompetent zu fühlen. In dieser Atmosphäre kann das Kind grundlegende persönliche und soziale Fähigkeiten erlernen, Widerstandsfähigkeit (Resilienz) einüben und eine eigene lernmethodische Kompetenz erwerben. Die so genannten Bildungs- und Erziehungsbereiche sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan themenbezogen formuliert und umfassen gemäß einem ganzheitlichen Bildungsverständnis alle Lebens- und Alltagsbezüge des Kindes.

2. Die Eltern und die Kindertageseinrichtung

2.1. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Die städtischen Kindertageseinrichtungen verstehen sich als familienunterstützende Bildungseinrichtungen und orientieren ihre Arbeit an den konkreten Bedürfnissen der Familien vor Ort. Im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaft suchen wir den regelmäßigen Austausch mit den Eltern über die Entwicklung und die Bedürfnisse des Kindes. Diese Partnerschaft kann unterschiedliche Formen annehmen, sei es in Elterngesprächen, Entwicklungsgesprächen oder Elternveranstaltungen. Eine offene, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den Eltern stärkt auch die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher und trägt zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung bei.

Besonderen Wert legen wir darauf, mit den Eltern gemeinsam die für Kinder und Familien so wichtigen Übergänge zu gestalten und zu begleiten. Dazu gehört insbesondere die Eingewöhnungszeit, damit eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind, den Eltern und den Fachkräften in der Kindertageseinrichtung wachsen kann. Aber auch die weiteren Übergänge, etwa vom Kindergarten in die Schule, wollen behutsam begleitet sein.

Die Betreuungsbedürfnisse des Kindes beim Übergang sind unterschiedlich und daher individuell zu gestalten, so können beispielsweise beim Übergang von einer Kindertageseinrichtung in eine anderen Informationsgespräche mit der vorherigen Kindertageseinrichtung hilfreich sein. Hierfür ist jedoch die Einwilligung der Eltern erforderlich, um die bei Bedarf schriftlich gebeten wird (s. Anlage 9). Auch der Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule, in manchen Fällen auch zwischen Kindertageseinrichtung und Fachdiensten, dient der bestmöglichen Betreuung und Förderung des Kindes. Deshalb wird hierfür zu gegebener Zeit die Einwilligung der Eltern erbeten (Anlage 10, Anlage 11).

Selbstverständlich unterliegen diese Kooperationen den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2.2. Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern werden gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächsund Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen, insbesondere in der Personensorge, sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen (Art. 26a und 26b BayKiBiG). Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

In den Räumen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung sind das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol verboten.

2.3 Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gebildet

wird. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG).

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).

2.4 Kinderschutz

Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9a BayKiBiG).

Danach sind die pädagogischen Fachkräfte gehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes, das Kind und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Ehrenamtlichen, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern mitarbeiten, ein sogenanntes "Erweitertes Führungszeugnis" vorzulegen haben. Dies gilt auch für ehrenamtlich mitarbeitende Eltern.

3. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert. In Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder besuchsweise die Einrichtung kennenlernen (sogenannte Schnupper- oder Besuchskinder).

Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- Kinder, die in der Stadt Weißenhorn mit Stadtteilen wohnen,
- Kinder, die bereits ein Geschwisterteil in der Kindertageseinrichtung haben,
- Kinder, deren Elternteil alleinstehend ist,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, die dem Beginn der Schulpflicht am nächsten sind.

Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirats (siehe Punkt 2.3) vom Träger festgelegt und beispielsweise durch Aushang bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildung etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

5. Buchungszeit

Die Eltern können mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung vereinbaren. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in Anlage A zur Kindergartenordnung aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien (z. B. von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden, von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden usw.).

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht. Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb Montag bis Freitag täglich 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgesetzt.

Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart, in der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Die Eltern und der Träger sollen Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Teil ankündigen. Für die Ankündigung gilt eine Frist von zwei Monaten zum Monatsende.

Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung (Anlage 1) und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) neu vereinbart werden. Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen. Muss aufgrund eines begründeten, nicht vom Träger zu verantwortenden Ausnahmefalls die Buchungszeit gekürzt oder die Einrichtung geschlossen werden, so ist für Schäden, die hierdurch nicht grob fahrlässig verursacht werden, ein Regressanspruch ausgeschlossen.

6. Elternbeitrag

Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.

Die Staffelung der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage A zur Ordnung der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternbeitragsvereinbarung) in zwölf monatlichen Beträgen erhoben. Zusätzlich können nach näherer Maßgabe der Anlage A zur Ordnung der Kindertageseinrichtung Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld etc. beansprucht werden.

Den Eltern bleibt es unbenommen, bei Landratsamt, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

7. Aufsicht

Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher – von besonderen Ausnahmen abgesehen – nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter der Einrichtung ist von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzulegen.

Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z. B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleitet oder dort mit ihm anwesend sind.

8. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- · auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- · während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

9. Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen. Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

10. Regelung von Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. Behinderung, Allergien oder Unverträglichkeiten. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.

In Ausnahmefällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und Einweisung mit schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

11. Kündigung

Kündigung der Eltern

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftliche kündigen. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung unter Einhaltung der Frist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

Kündigung des Trägers

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung zum Ende des Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte geänderte Buchungsvereinbarung nicht zustande

Seite 10 von 12

kommt.

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- Die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen der Einrichtung) beeinträchtigen.

12. Datenschutz

Die in der Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien werden durch das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2 – 4; VIII §§ 62 – 68, X §§ 67 – 80, §§ 83 und 84) geschützt.

Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.

Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen (Anlage 10) oder Fachdienststellen (Anlage 10) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

Nach § 84 Abs. 2 SGB X werden die gespeicherten Sozialdaten gelöscht, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn das Kind den Kindergarten verlässt, sei wegen Aufnahme in die Grundschule, wegen Wegzugs oder wegen Aufgabe des Kindergartenplatzes. Soweit eine Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt, können diese noch bis zum Ende des 1. Schuljahres des Kindes gespeichert werden.

13. Inkrafttreten

Die Ordnung der Kindergärten tritt rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für Kindergärten der Stadt Weißenhorn vom 1. September 2015 mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Weißenhorn, 1. April 2019

Dr. Wolfgang Fendt Erster Bürgermeister Stadt Weißenhorn

Anlage A - Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt.

				Schulzeit	Ferienzeit		
Buchungs- zeiten	Beitrag für Krippen- kinder	Beitrag für U3- Kinder	Beitrag für Ü3 Kinder*	Beitrag für Schulkin- der	Buchung ab 15 bis 29 Tage	Buchung ab 30 bis 44 Tage	Buchung ab 45 Tage
< 1h				10,00€			
> 1h-2h				25,00 €			
> 2h-3h				42,00€			
> 3h-4h	145,00€	85,00€	50,00€	72,00€	50,00€	100,00€	150,00€
> 4h-5h	152,00€	92,00€	57,00€	102,00€	57,00€	114,00 €	171,00€
> 5h-6h	159,00€	99,00€	64,00€	122,00€	64,00€	128,00 €	192,00€
> 6h-7h	166,00€	106,00€	71,00 €	142,00€	71,00 €	142,00€	213,00 €
> 7h-8h	173,00€	113,00€	78,00€		78,00€	156,00 €	234,00 €
> 8h-9h	180,00€	120,00€	85,00 €		85,00 €	170,00€	255,00 €
> 9h	187,00€	127,00€	92,00€		92,00€	184,00 €	276,00 €

^{*} Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr wird der Grundbeitrag ab dem 1. September des Kalenderjahres erlassen, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Diese Regelung besteht bis zur Einschulung des Kindes. Für die Betreuung vor dem 1. September des Kalenderjahres werden die oben genannten Beiträge erhoben.

Mit Wirkung ab dem 01. April 2019 werden die Elternbeiträge für Kinder bezuschusst, die sich im Berechtigungszeitraum befinden, die also im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen.

Für alle Kinder, die durch ihr Alter nicht in die Beitragsfreiheit fallen, kommen noch zu den o.g. Beiträgen in jeder Einrichtung 2,50 € Teegeld und 2,50 € Spielgeld. Der Monatsbeitrag laut o.g. Tabelle sowie Tee- und Spielgeld bilden den Grundbeitrag. Der Grundbeitrag wird für 12 Monate erhoben.

Mehrere Kurzzeitbuchungen im gleichen Kindergartenjahr werden zusammengezählt und in einem einmaligen Beitrag im August des laufenden Kindergartenjahres abgebucht. Wegen der staatlichen Förderung müssen mindestens 15 Ferientage gebucht werden.

Besuchen mehrere Kinder einen Kindergarten, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % auf den Grundbeitrag gewährt. Soweit ein drittes Kind gleichzeitig einen Kindergarten besucht, entfällt für dieses der Grundbeitrag.

Die Geschwisterermäßigungen gelten nicht für Kinderkrippenkinder, für Geschwister, die unter 3 Jahre alt sind und nicht für Geschwister eines beitragsbefreitem Kind. Maßgebend für die altersgemäße Zuordnung ist der Beginn des Monats in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Für Kinder in den Kindergärten zwischen 2 bis 2,5 Jahre wird der Beitrag für Krippenkinder und für Kinder zwischen 2,5 bis 3 Jahren der Beitrag für U3-Kinder erhoben. Maßgebend für die altersgemäße Zuordnung ist der Beginn des Monats, in dem das Kind das jeweilige Alter erreicht.

Der Freistaat Bayern gewährt einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € ab dem 1. September eines Jahres, indem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser Zuschuss wird auf den Beitragssatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Beitrags begrenzt.